

Fachanweisung zu §§ 82–84 SGB XII

(Einkommenseinsatz ohne 5. - 9. Kapitel)

(Gz. SI 225 / 112.81-6-1) Stand 01.05.2018

Inhalt

A. Ziele	3
B. Vorgaben	3
1. Begriff des Einkommens	3
1.1. Abgrenzung von Einkommen und Vermögen	4
1.2. Bereite Mittel	4
1.3. Bedarfs- und Anrechnungszeitraum	5
2. Einkommensberücksichtigung / Ermittlung des Bruttoeinkommens	5
2.1. Laufende Einnahmen	6
2.2. Einmalige Einnahmen	6
2.3. Einnahmen in Geldeswert	6
3. Besondere Einkommensarten	7
3.1. Kindergeld	7
3.1.1. Höhe des Kindergeldes	7
3.1.2. Sonderfall Abzweigung von Kindergeld nach § 74 Einkommensteuergesetz (EStG) bei volljährigen Kindern	7
3.1.3. Kindergeld für Ausländer	8
3.2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII [DVO zu § 82 SGB XII])	8
3.2.1. Einkünfte	8
3.2.2. Notwendige Ausgaben	8
3.2.2.1. Schuldzinsen	8
3.2.2.2. Tilgungsbeiträge	8
3.2.2.3. Öffentliche Abgaben	9
3.2.2.4. Sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung	9
3.2.2.5. Erhaltungsaufwand und sonstige Bewirtschaftungskosten	9
3.2.3. Selbst genutztes Wohneigentum	9
3.2.3.1. Erhaltungsaufwand nur bei konkretem Nachweis	9

3.2.3.2 Aufteilung nach Verhältnis der Wohnflächen	9
3.2.3.3 Roheinnahmen	9
3.2.3.4 Heizungskosten bei Untermiete	10
3.3 Ortszuschlag und Familienzuschlag	10
3.4 Kinderzuschlag	10
3.5 Trinkgeld	10
3.6 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (§ 4 der VO zur Durchführung des § 82 SGB XII [DVO zu § 82 SGB XII])	10
3.7 Besonderheiten bei gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften	11
4. Berücksichtigungsfreies Einkommen	12
4.1 Gesetzliche Ausnahmen nach dem SGB XII	12
4.2 Sondergesetzliche Ausnahmen	13
4.3. Sonstige Ausnahmen	15
5. Bereinigung des Einkommens	15
5.1 Steuern	15
5.2 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung	15
5.3 Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen	16
5.3.1 Kranken- und Pflegeversicherungen	16
5.3.2 Haftpflicht-, Hausrat- und ähnliche Versicherungen	16
5.3.3 Freiwillige Versicherungen in der gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung	16
5.3.4 Kfz-Haftpflichtversicherung	17
5.3.5 Sterbegeldversicherung	18
5.3.6 Rechtsschutzversicherung	18
5.3.7 Kapitalbildende Lebensversicherung	18
5.3.8 Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen in gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften	18
5.4 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben	18
5.5 Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge	19
5.6 Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen	19
5.6.1 Freibetrag bei HzL nach Kap. 3 und Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII (§ 82 Abs. 3 Satz 1)	19
5.6.2 Freibetrag auf WfbM-Entgelt (§ 82 Abs. 3 Satz 2)	19
5.6.3 Freibetrag bei Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) bzw. der Hilfe zur Pflege (HzP) (§ 82 Abs. 6)	20
5.7 Freibetrag für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge (§ 82 Abs. 4 und 5 SGB XII)	20

5.7.1 Altersvorsorge-Einkünfte freiwilliger Art	20
5.7.2 Ermittlung der Höhe des Freibetrags	21
5.7.3 Ermittlung freiwilliger Anteile aus Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung	21
5.8 Generelle Härteklausel	22
5.9 Freibetrag auf Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.....	23
6. Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, § 83 SGB XII	23
6.1 Zweckbestimmte Leistungen.....	24
6.2 Nicht zweckbestimmte Leistungen	25
6.3 Schmerzensgeld.....	25
7. Zuwendungen nach § 84 SGB XII	25
7.1 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (§ 84 Abs. 1 SGB XII)	26
7.2 Zuwendungen anderer (§ 84 Abs. 2 SGB XII).....	26
7.3 Höhe der Zuwendungsbeträge	28
C. Berichtswesen	28
D. Inkrafttreten.....	28
E. Anlagen.....	28

A. Ziele

Diese Fachanweisung erläutert die Grundlagen der Einkommensberücksichtigung im SGB XII und stellt konkret die Ermittlung des einzusetzenden Einkommens im Dritten und Vierten Kapitel SGB XII dar.

Ziel ist es, eine einheitliche Handhabung der Einkommensvorschriften des SGB XII zu gewährleisten. Die Einkommensvorschriften dienen der Herstellung des in § 2 Abs. 1 SGB XII normierten Nachrangs der Sozialhilfe.

U.a. ist hier in bestimmten Fällen der Vorrang der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu beachten (s. **Anlage 1**).

B. Vorgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann.

1. Begriff des Einkommens

Der Begriff des Einkommens wird im SGB XII nicht definiert, sondern orientiert sich an der Funktion des Einkommens in der Sozialhilfe, nämlich als Mittel der Selbsthilfe.

1.1. Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Maßgeblich für die Unterscheidung von Einkommen und Vermögen ist nach der Rechtsprechung der Zeitpunkt des Zuflusses: Einkommen ist das, was jemand in Form von Geld oder Geldeswert im Bedarfszeitraum (s. 1.3) dazu erhält. Hingegen ist Vermögen alles das, was jemand am Anfang des Bedarfszeitraums bereits hat.

Beispiel: Ein Antragsteller erhält sein letztes Gehalt vor Rentenbeginn am 26.2.2018. Auf seinen Antrag hin werden ihm ab 1.3.2018 Leistungen der Sozialhilfe bewilligt. Die letzte Gehaltszahlung stellt Vermögen dar, weil der Zufluss vor Beginn des Bedarfszeitraums lag.

Es spielt grundsätzlich keine Rolle, welcher Art die Einnahmen sind, woher sie stammen, ob sie einen Rechtsgrund haben oder wie sie geleistet wurden.

Nicht verbrauchte Einkünfte wachsen nach Ablauf des Bedarfs- bzw. Anrechnungszeitraumes dem Vermögen zu und unterliegen dann den für den Einsatz des Vermögens geltenden Vorgaben.

Um Vermögen handelt es sich jedoch immer dann, wenn Einnahmen aus der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes (z.B. einer Immobilie) erzielt werden.

Forderungen des Antragstellers, die am Anfang des Bedarfszeitraums bereits bestanden, sind unabhängig von ihrer Fälligkeit ebenfalls immer Vermögen.

1.2 Bereite Mittel

Einkommen kann nur dann eingesetzt werden, wenn „bereite Mittel“ zur Verfügung stehen, die tatsächlich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden können. Werden also Ersparnisse in nachvollziehbarem Umfang vor dem Entstehen des Bedarfs verbraucht, ohne dass die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt wurde, stehen keine bereiten Mittel zur Verfügung.

Schulden mindern das Einkommen grundsätzlich nicht. Vorrangig ist das Einkommen zunächst zur Deckung des Lebensunterhaltes einzusetzen.

Bei einer auf dem Einkommen liegenden Pfändung oder Abtretung steht dieser Teil in der Regel nicht zur Verfügung. Als bereites Mittel kann der gepfändete/abgetretene Teil des Einkommens nur angesehen werden, wenn diese Pfändung/Abtretung ohne weiteres sofort aufgehoben, rückgängig gemacht oder eine Verringerung der Rate vorgenommen werden kann. Wenn jedoch gegen eine Pfändung überhaupt nichts unternommen wird, ist dieser gepfändete Einkommensteil als bereites Mittel zu betrachten und somit voll einzusetzen. Das gilt jedoch nicht, wenn die Pfändung aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern erfolgt. In diesem Fall muss von dem Grundsatz, dass jeder zunächst für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen hat, abgewichen werden. Dennoch ist der Schuldner aufzufordern, beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrags zu stellen.

Fiktive Einkünfte (z.B. nicht realisierte Unterhaltsansprüche) oder bestrittene Forderungen, die zunächst gerichtlich durchgesetzt werden müssen, sind keine bereiten Mittel.

1.3 Bedarfs- und Anrechnungszeitraum

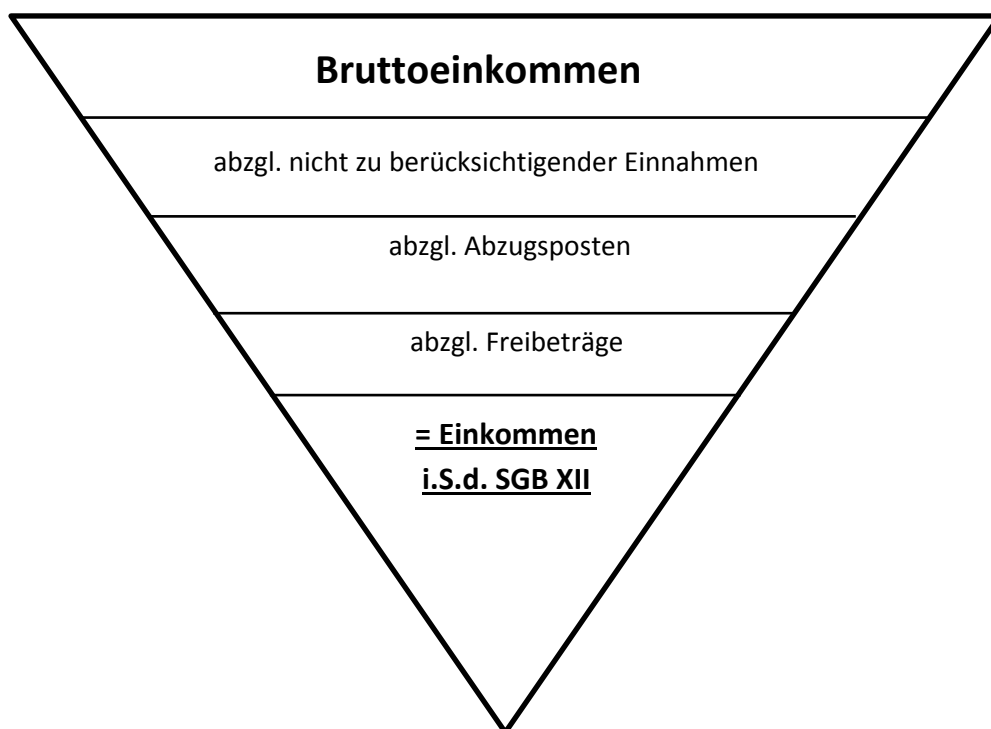
Einkommen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn es innerhalb des Bedarfszeitraums zufließt und zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden kann (Zuflussprinzip). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Bedarf im Umfang dieser Einkünfte gedeckt ist.

Bei den laufenden existenzsichernden Leistungen werden Einnahmen im Bedarfszeitraum, d.h. dem Zeitraum, in dem die konkrete Hilfebedürftigkeit vorliegt, berücksichtigt. Da dies üblicherweise der volle Kalendermonat ist, werden auch Einkommenszuflüsse vom ersten bis zum letzten Tag des Monats eingerechnet. Der Anrechnungszeitraum kann vom Bedarfszeitraum abweichen, z.B. bei einer Verteilung der Einkünfte auf mehrere Monate im Fall der Anrechnung einmaliger Einnahmen (s. Ziff. 2.2).

Nur in besonderen Fällen (z.B. bei einmaligen Bedarfen nach § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) darf auch auf den Einsatz künftiger Einnahmen verwiesen werden.

2. Einkommensberücksichtigung / Ermittlung des Bruttoeinkommens

Zunächst ist das Bruttoeinkommen zu ermitteln. Nach Abzug berücksichtigungsfreier Einnahmen (dazu unter 4.) und erfolgter Bereinigung des Einkommens (dazu unter 5.) ergibt sich das Einkommen im Sinne des SGB XII (s. auch **Anlage 2**):



Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Einnahmen können sein:

2.1 Laufende Einnahmen

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden (z.B. Gehalts- oder Rentenzahlungen, Einkünfte aus Vermietung oder Kapitalanlagen). Sie werden ab Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet.

Zu den laufenden Einnahmen gehören auch Renten aus dem In- und Ausland, insbesondere Alters- oder Erwerbsminderungsrenten. Evtl. entstehende Gebühren und Transferkosten sind vom Einkommen abzusetzen (vgl. Ziff. 5.4). Nicht angerechnet werden hingegen Rentenzahlungen, die als Entschädigungsleistung gezahlt werden, u.a. als materielle Entschädigung für erlittenes immaterielles Unrecht (vgl. Ziff. 4.1, 4.2 und 6.1).

Hinweise zu Rentenzahlungen aus Russland (Russische Föderation): vgl. **Anlage 3**.

2.2 Einmalige Einnahmen

Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit Leistungen im Monat des Zuflusses ohne Berücksichtigung des einmaligen Einkommens erbracht worden sind, ist dieses im Folgemonat zu berücksichtigen (§ 82 Abs. 7 SGB XII). Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat vollständig, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.

Die Angemessenheit des Verteilzeitraums orientiert sich an der Art der Leistungen und der Höhe der anzurechnenden Einnahmen. Zu beachten ist, dass die Krankenversorgung sichergestellt bleibt. Wenn die einmalige Einnahme die Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt, ist keine Verteilung vorzunehmen.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (VO zu § 82 SGB XII) sind Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, wie einmalige Einnahmen zu behandeln.

2.3 Einnahmen in Geldeswert

Einnahmen in Geldeswert sind Zuflüsse in Form von z.B. Gutscheinen, Waren oder Dienstleistungen, die einen Marktwert haben. Hierzu gehören Geschenke, soweit sie nicht rein ideeller Natur sind, aber auch Verpflegung oder freie Unterkunft. Für die Bewertung ist die [Sozialversicherungsentgeltverordnung](#) maßgeblich.

Beispiele:

Zum Geburtstag erhält eine leistungsberechtigte Person A von ihrem früheren langjährigen Arbeitgeber einen Warengutschein über 100 €. Der Wert des Gutscheins ist in voller Höhe anzurechnen.

Eine leistungsberechtigte Person B erhält von Familienangehörigen freie Unterkunft. Die Sachleistung „freie Unterkunft“ ist nicht als Einkommen anzurechnen, allerdings ist damit der entsprechende Bedarf für eine Unterkunft gedeckt.

3. Besondere Einkommensarten

3.1 Kindergeld

Kindergeld - mit Ausnahme der Auszahlung in Sonderfällen - erhält grundsätzlich der Kindergeldberechtigte (in der Regel ein Elternteil). Bei der Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen wird unterschieden zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern:

Bei **Minderjährigen** ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen (§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII), soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe benötigt wird. In diesem Umfang ist es nicht zur Deckung des Bedarfs für Eltern berücksichtigungsfähig. Soweit der notwendige Lebensunterhalt des jeweiligen Kindes gedeckt ist, sind übersteigende (Teil-)Beträge des Kindergeldes den Bezugsberechtigten als Einkommen zuzurechnen (in der Regel den Eltern).

Bei **Volljährigen** ist Kindergeld Einkommen des Kindergeldberechtigten. Es wird nur dann zu Einkommen des Kindes, wenn es durch einen konkreten Zuwendungsakt (z.B. Dauerauftrag) zeitnah an das volljährige Kind weitergeleitet wird.

„Wirtschaften aus einem Topf“ stellt keinen Zuwendungsakt dar, und es ist unerheblich, ob das Kind im Haushalt der Eltern lebt oder nicht.

3.1.1 Höhe des Kindergeldes

Die jeweils aktuelle [Höhe des Kindergeldes](#) ist den Seiten des Bundesfamilienministeriums zu entnehmen.

3.1.2 Sonderfall Abzweigung von Kindergeld nach § 74 Einkommensteuergesetz (EStG) bei volljährigen Kindern

Für Kinder mit Behinderung, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst unterhalten können, gibt es keine altersmäßige Begrenzung des Kindergeldanspruchs, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

In besonders gelagerten Fällen kann Kindergeld nach § 74 EStG ([§ 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen](#)) an die für den Unterhalt des Kindes aufkommende Stelle (also ggf. den Träger der Sozialhilfe) ausgezahlt (abgezweigt) werden. Grundsätzlich ist bei Eltern mit volljährigen Kindern mit Behinderung davon auszugehen, dass ihnen entsprechende Aufwendungen entstehen, so dass eine Abzweigung nicht in Frage kommt.

Ein Antrag auf Abzweigung soll insbesondere in folgenden Fällen gestellt werden:

- wenn die Eltern im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen (ohne Abzweigung wird das Kindergeld als vorrangiges Einkommen der Eltern im SGB II angerechnet und steht für das Kind nicht mehr zur Verfügung);
- wenn ein volljähriges Kind mit Behinderung nicht bei seinen Eltern lebt und den Eltern keine Aufwendungen für dieses Kind entstehen, insbesondere weil sie keinen Kontakt zu ihm haben. Dann verfehlt das Kindergeld seinen Zweck als Entlastung für entstehende Aufwendungen.

Darüber hinaus kommt ein Antrag auf Abzweigung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in Betracht:

Wenn der Kindergeldberechtigte

- mangels Leistungsfähigkeit zu einem geringeren Unterhalt als das anteilige Kindergeld verpflichtet ist;
- seiner Unterhaltsverpflichtung gar nicht nachkommt;
- dem Kind keinen Unterhalt leistet, seine Unterhaltsverpflichtung aber nicht verletzt, weil er sie durch Gewährung einer angemessenen Ausbildung bereits erfüllt hat.

Bei der Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf Abzweigung sind also die finanziellen Aufwendungen der Eltern an bzw. für ihr Kind zu berücksichtigen. Der Antrag (Muster s. **Anlage 4**) auf Abzweigung des Kindergeldes ist an die Familienkasse zu richten, die darüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Eine Abzweigung ist in voller oder teilweiser Höhe des Kindergeldes möglich.

3.1.3 Kindergeld für Ausländer

Ausländische Staatsangehörige können einen Anspruch auf Kindergeld haben. So können Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Kindergeldberechtigt ist ebenfalls, wer zu den unanfechtbar anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten gehört. Außerdem können nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer Kindergeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder bestimmter Aufenthaltserlaubnis sind (nach § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz oder § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz).

3.2 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII [DVO zu § 82 SGB XII])

Was Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind, ergibt sich aus der oben genannten VO.

3.2.1 Einkünfte

Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben anzusetzen.

Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören insbesondere solche aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (z. B. Grundstücke, Wohnungen) und aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten (z. B. Erbbaurecht, Urheberrecht).

3.2.2 Notwendige Ausgaben

Zum Begriff der notwendigen Ausgaben im Einzelnen:

3.2.2.1 Schuldzinsen

Schuldzinsen können nur abgesetzt werden, soweit das aufgenommene Kapital dem Kauf, der Errichtung, Verbesserung oder Instandhaltung des Gebäudes gedient hat. Es kommt nicht darauf an, ob das Grundstück mit der Schuld belastet ist. Sonstige dauernde Lasten (z. B. Erbbauzinsen, Leibrenten) sind zu berücksichtigen, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

3.2.2.2 Tilgungsbeiträge

Tilgungsbeträge gehören nicht zu den notwendigen Ausgaben i. S. von § 7 Abs. 2 der DVO zu § 82 SGB XII. Sie können jedoch dann anerkannt werden, wenn eine Aussetzung oder Reduzierung der Tilgung nicht möglich ist und für die Tilgungsleistungen keine sonstigen Mittel (z. B. aus geschütztem Barvermögen oder aus nicht zu berücksichtigendem Einkommen) zur Verfügung stehen.

3.2.2.3 Öffentliche Abgaben

Bei den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der DVO zu § 82 SGB XII zu berücksichtigenden Beträgen handelt es sich insbesondere um Grundsteuer, Wassergeld, Siedlungsgebühren, Kosten der öffentlichen Müllabfuhr sowie um Versicherungsbeiträge, die für das Gebäude zu entrichten sind (Feuer- und Gebäudehaftpflichtversicherung). Die genannten Ausgaben können nur dann von den Einnahmen abgesetzt werden, wenn der Vermieter sie selbst zu entrichten hat. Dagegen sind Aufwendungen, die der Mieter aufgrund des Mietvertrages (z. B. als Betriebskosten) zu tragen hat, nicht abzusetzen.

3.2.2.4 Sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung

Zu den sonstigen Aufwendungen zur Bewirtschaftung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 5 der DVO zu § 82 SGB XII gehören insbesondere die Kosten für die Verwaltung des Grundstücks (z. B. Entgelte für den Hausverwalter, Beiträge zum Grundeigentümergebiet), Flur- und Außenbeleuchtung, Schornsteinreinigung und Schneeräumung, Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage, Wartungs- und Betriebskosten maschineller Anlagen (z. B. Fahrstuhl). Auch hier gilt, dass die genannten Ausgaben nur dann von den Einnahmen abgesetzt werden können, wenn der Vermieter sie selbst zu entrichten hat. Dagegen sind Aufwendungen, die der Mieter zu tragen hat, nicht abzusetzen; siehe 3.2.2.3.

3.2.2.5 Erhaltungsaufwand und sonstige Bewirtschaftungskosten

Die Pauschbeträge für den Erhaltungsaufwand (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der DVO zu § 82 SGB XII) und sonstige Bewirtschaftungskosten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 der DVO zu § 82 SGB XII) sind dann anzuerkennen, wenn keine höheren tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen werden. Ob in den vergangenen Jahren Aufwendungen in Höhe des berücksichtigten Pauschbetrages entstanden sind, ist unerheblich. Als Jahres-Roheinnahmen sind die der Ermittlung der Mieteinkünfte zugrunde gelegten Mieteinnahmen anzusetzen.

3.2.3 Selbst genutztes Wohneigentum

Im Falle von selbst genutztem Wohneigentum sind folgende Punkte zu beachten:

3.2.3.1 Erhaltungsaufwand nur bei konkretem Nachweis

Bei selbst genutztem Wohneigentum können für den Erhaltungsaufwand grundsätzlich Pauschbeträge in Höhe von 100,- € pro Jahr abgesetzt werden, wenn das Objekt mindestens 5 Jahre alt ist. Im Übrigen sind nur die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben zu berücksichtigen für den Erhaltungsaufwand, der über diesen Betrag hinaus geht oder der früher anfällt sowie für Bewirtschaftungskosten (s. 3.2.2.4).

3.2.3.2 Aufteilung nach Verhältnis der Wohnflächen

Für selbst genutzte Teile des Wohneigentums ist die Aufteilung der Ausgaben nach dem Verhältnis der Wohnflächen vorzunehmen (nach § 7 Abs. 3 der DVO zu § 82 SGB XII). Dabei sind als vom Vermieter selbst genutzte Teile auch die von ihm vermieteten Zimmer und möblierten Wohnungen anzusehen, da die daraus zu berücksichtigenden Einkünfte nach § 7 Abs. 4 der VO zu § 82 gesondert berechnet werden.

3.2.3.3 Roheinnahmen

Roheinnahmen sind die vom Mieter bzw. Untermieter an den Hauseigentümer bzw. Vermieter zu entrichtenden Gesamtentgelte (i. S. von § 7 Abs. 4 der [DVO zu § 82 SGB XII](http://www.sgbxii.de/gesetze/11.pdf) (<http://www.sgbxii.de/gesetze/11.pdf>). Nicht zu den Roheinnahmen gehören Beträge, die nach dem tatsächlichen Verbrauch gefordert werden (z. B. Stromkosten bei eigenem Zähler).

3.2.3.4 Heizungskosten bei Untermiete

Die vom Untermieter gezahlten Heizungskosten sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen, d. h. nicht mit dem in § 7 Abs. 4 der DVO zu § 82 SGB XII genannten Vomhundertsatz, weil bei der Berechnung der im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewährenden Heizungskosten die untervermieteten Wohnflächen nicht abgesetzt werden.

3.3 Ortszuschlag und Familienzuschlag

Ortszuschlag und Familienzuschlag bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst oder bei sonstigen Arbeitsverhältnissen sind allgemeines Erwerbseinkommen.

3.4 Kinderzuschlag

Ein nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährter Kinderzuschlag ist Einkommen des Kindergeldberechtigten. Er kann (im Gegensatz zur Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II) nicht dem jeweiligen Kind als Einkommen zugerechnet werden.

3.5 Trinkgeld

Die in bestimmten Berufsgruppen - z.B. Friseur, Taxifahrer, Kellner - regelmäßig vereinnahmten Trinkgelder sind grundsätzlich als Einkommen anzurechnen. Bei Leistungsberechtigten, die einer Ganztagesbeschäftigung in solchen Berufen nachgehen, sind in der Regel Einkünfte aus Trinkgeldern in Höhe von monatlich 100 € zugrunde zu legen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist der Betrag entsprechend zu mindern.

3.6 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (§ 4 der VO zur Durchführung des § 82 SGB XII [DVO zu § 82 SGB XII])

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen.

Zur Ermittlung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten nachgewiesenen notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften (vom Bruttoeinkommen) abzusetzen. Jedoch sind insbesondere folgende Ausgaben nicht abzusetzen, weil diese erst bei der Bereinigung des Einkommens abgesetzt werden:

- Beiträge zu Pflichtversicherungen,
- Fahrtkosten von der Wohnung zur Arbeitsstätte,
- mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben.

Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen nach dem SGB XII entsprechen. Die leistungsberechtigte Person muss ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und -optimierung bei ihrer Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überbewertete oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

Für die Leistungsberechnung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen im Bewilligungszeitraum festzustellen. Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers zu dem voraussichtlichen Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres,
- Einnahme-/Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr,
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen,
- der letzte Steuerbescheid.

3.7 Besonderheiten bei gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften

Von gemischter Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft ist die Rede, wenn mehrere Personen zu einer Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft gehören, jedoch nach unterschiedlichen Leistungsgesetzen leistungsberechtigt sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Person nach dem SGB XII und die andere nach dem SGB II leistungsberechtigt ist.

Grundsatz bei der Einkommensberücksichtigung bei gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften ist, dass sich durch diese weder positive noch negative Auswirkungen ergeben dürfen. Im SGB XII und im SGB II sind die Leistungen aus dem jeweils anderen Leistungsgesetz daher kein Einkommen. (Nach § 82 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen nach dem SGB XII vom Einkommen ausgenommen. Gleichmaßen sind nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.) Der Einkommenseinsatz erfolgt ausschließlich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage. Die Einkommensberechnung in der gemischten Bedarfsgemeinschaft muss stets gewährleisten, dass der Einkommen beziehende Partner die Leistungen des für ihn zuständigen Sozialsystems erhält. Das bedeutet, dass bei gemischten Bedarfsgemeinschaften in den verschiedenen Fallkonstellationen das Partnereinkommen wie folgt zu berücksichtigen ist:

- **Der andere Partner ist im Bezug von Leistungen nach dem SGB II:** bei der Berechnung des Leistungsanspruchs kann der SGB II-Leistungen beziehende Partner außerhalb der Betrachtung bleiben, da seine Bedürftigkeit festgestellt ist und dies keine Auswirkungen auf den SGB XII-Leistungsberechtigten hat. Hier ist der Leistungsbescheid nach dem SGB II (inkl. des danach anrechnungsfrei bleibenden Einkommens) anzuerkennen.
- **Der andere Partner ist nicht hilfebedürftig (z.B. erwerbstätig) und erhält keine existenzsichernden Leistungen.** In diesen Fällen kann nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII bei der Einkommensberechnung ein vom § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII abweichender Freibetrag abgesetzt werden. Im Einzelfall sind insbesondere die Freibetragsregelungen des SGB II zu berücksichtigen. Zu ermitteln ist hier der fiktive Leistungsanspruch nach dem SGB II für den Einkommen beziehenden Partner (Schema s. **Anlage 5** / Berechnungsbeispiel s. **Anlage 6** / Freibeträge Erwerbseinkommen SGB II / SGB XII s. **Anlage 7**). Nur das den eigenen (fiktiven) SGB II-Anspruch übersteigende Einkommen kann tatsächlich in die Berechnung nach dem SGB XII zugunsten anderer Mitglieder der Einsatzgemeinschaft übernommen werden.

Für die Berechnung des Einkommens nach dem SGB II hat das BMAS (Servicestelle SGB II) einen [Freibetragsrechner](#) unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

<https://www.sgb2.info/freibetrag/rechner>

- **Der andere Partner erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):** hier gilt das Gleiche wie in der ersten Fallkonstellation. Es ist nur auf den Partner mit Leis-

tungsberechtigung nach dem SGB XII abzustellen. Der Leistungsbescheid nach dem AsylbLG ist anzuerkennen.

Erhält jemand Leistungen nach dem Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung, welche bei Leistungen nach dem SGB II anrechnungsfrei bleiben, werden diese Leistungen auch nicht auf die Leistungen nach dem SGB XII angerechnet.

4. Berücksichtigungsfreies Einkommen

Bestimmte Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen und gehören damit nicht zum Bruttoeinkommen nach 2.:

4.1 Gesetzliche Ausnahmen nach dem SGB XII

- Leistungen nach dem SGB XII
Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zählen sämtliche Leistungen nach dem SGB XII nicht zum Einkommen. Nicht berücksichtigt werden auch Leistungen nach dem SGB II und dem AsylbLG an andere Personen der Einsatzgemeinschaft. Besonderheiten ergeben sich jedoch bei der gemischten Bedarfsgemeinschaft (s. Ziff. 3.7).
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
Zusätzlich zu den nach § 82 Abs. 2 SGB XII vom Einkommen abzusetzenden Beträgen sind Einnahmen aus Kapitalvermögen abzusetzen, soweit sie nicht höher sind als 26 € im Kalenderjahr (gem. § 43 Abs. 2 SGB XII). Diese Regelung gilt für das gesamte SGB XII.
- Verletztenrente NVA
Wird eine Verletztenrente nach dem SGB VII auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht, ist sie teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen (gem. § 43 Abs. 3 SGB XII). Die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages bemisst sich nach der Höhe der Grundrente gem. § 31 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entspricht. Aus der Mindestgrundrente nach dem BVG sind als Einkommen nicht zu berücksichtigen 2/3 des Betrags bei einer MdE um 20%, 1/3 des Betrags bei einer MdE um 10%. Diese Regelung gilt für das gesamte SGB XII.
- Freigestellte Renten
Nicht zum Einkommen gehört die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (s. **Anlage 1**) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (Anwendungsgesetze). Auch Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit sind bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG nicht als Einkommen zu behandeln.

Beispiele für Anwendungsgesetze nach dem BVG:

Personenkreis	Rechtsgrundlage
Kriegsopfer	Bundesversorgungsgesetz [BVG]
Opfer von Gewalttaten	Opferentschädigungsgesetz [OEG]
Impfgeschädigte	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [IFSG]
Bundeswehrangehörige	Soldatenversorgungsgesetz [SVG]
Zivildienstleistende	Zivildienstgesetz [ZDG]
Opfer von rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz [StrRehaG]
Betroffene nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (Beitrittsgebiet), deren Angehörige und Hinterbliebene	Häftlingshilfegesetz

- Regelbedarfsrelevante Rückerstattungen

Nach § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sind Einkünfte aus Rückerstattungen bzw. Guthaben nicht als Einkommen zu behandeln, wenn sie auf Vorauszahlungen beruhen, welche Leistungsberechtigte aus dem Regelbedarf erbracht haben. Dies gilt z.B. für die Erstattung von Stromkosten.

Andere Rückerstattungen bzw. Guthaben (insbesondere aus Heizkostenabrechnungen) sind als Einkommen zu berücksichtigen, wenn es sich dabei um eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse handelt. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt eine wesentliche Änderung des Einkommens vor, wenn sie ca. 5 % der bewilligten Leistung eines Monats überschreitet (zur Anrechnung einmaliger Einnahmen s. Ziff. 2.2.).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann auf eine Anrechnung jedoch verzichtet werden, wenn der Aufwand in keinem Verhältnis zum Erstattungsbetrag steht. Zur Orientierung eignet sich hier die Betragsgrenze von 25 € im Einzelfall, die auch als Wertgrenze für eine Niederschlagung zur Anwendung kommt.

4.2 Sondergesetzliche Ausnahmen

Bestimmte Einkünfte dürfen auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Sozialhilfeleistungen nicht angerechnet werden. Hierzu gehören insbesondere

- die nach § 292 Absatz 2 des **Lastenausgleichsgesetzes** (LAG) nicht zu berücksichtigenden Beträge;
- die nach Artikel 2 § 36 des **Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes** und Artikel 2 § 35 des **Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes** nicht zu berücksichtigenden Beträge bei Versichertenrenten und bei Hinterbliebenenrenten für Personen, die seit dem 1. Januar 1957 neben ihrer Rente laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge - seit dem 1. Juni 1962 der Sozialhilfe - außerhalb von Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen erhalten. Der Freibetrag wird nicht gewährt, wenn diese Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr aus dem laufenden Fürsorge- oder Sozialhilfebezug ausgeschieden sind oder wenn ihre Rente nach dem Rentenreformgesetz in eine sogenannte Mindestrente umgewandelt worden ist;
- **Arbeitsförderungsgeld** nach § 59 SGB IX;

- der **Ehrensold** nach § 11 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen;
- Leistungen nach dem **Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen** (§ 18 Absatz 1 ContStifG);
- Leistungen nach dem **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**;
- **auf vorheriger Erwerbstätigkeit beruhendes Elterngeld** („Elterngeldfreibetrag“) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie **Mutterschaftsgeld** sowie vergleichbare Leistungen, die auf das Elterngeld angerechnet werden bis zu einer Höhe von 300 € oder (bei Elterngeld Plus) 150 € im Monat, bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind (§ 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG); im Übrigen wird das Elterngeld voll angerechnet;
- **Leistungen für Kindererziehung** nach § 294 ff. SGB VI (§ 299 SGB VI) der gesetzlichen Rentenversicherung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921;
- Leistungen nach § 3 des Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (**Vertriebenenanzuwendungsgesetz** vom 27. September 1994 – § 4 Absatz 2 Satz 2 VertrZuwG) beim unmittelbar Berechtigten;
- Leistungen nach den §§ 17 bis 19 des **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** (§ 16 Absatz 4 StrRehaG);
- Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des **Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes** (§ 9 Absatz 1 BerRehaG);
- Stiftungsleistungen nach dem **Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen** (§ 17 Absatz 2 HIV-Hilfegesetz) vom 24. Juli 1995;
- Leistungen des **Härtefonds für NS-Opfer** bzw. der Berliner Stiftung „Hilfe für Opfer der NS-Willkürherrschaft und laufende Beihilfen nach der Vereinbarung mit der Claims Conference“;
- Leistungen nach dem **Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet** zur Hälfte (§ 4 des Entschädigungsrentengesetzes);
- Leistungen nach dem **Gesetz über die Heimkehrerstiftung** (§ 3 Absatz 6 HKStG);
- Grundrente nach § 13 Absatz 1 des **Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus** (§ 13a PrVG);
- **Rentenbestandteile** von Russischen Renten, soweit sie ausdrücklich **als Entschädigungsanteile** ausgewiesen sind. Dies können bei Renten aus Russland und den anderen GUS-Staaten beispielsweise sein:
 - Kriegsinvalidenrenten,
 - Militärinvalidenrenten,
 - Renten für Überlebende der Leningrader Blockade (auch entsprechende Sonderzuschläge, sog. „DEMO“),
 - Entschädigungen für Nationalsozialistisches Unrecht und ähnliche Leistungen, die für die Folgen der Kriegshandlungen im II. Weltkrieg gezahlt werden, wie zum Beispiel
 - Kesselzulagen für Überlebende der Kesselschlacht um Stalingrad (sog. „DEMO“),
 - Zulagen für minderjährige Zwangsarbeiter und andere minderjährige NS-Opfer,
 - Zulagen für volljährige Häftlinge nationalsozialistischer Konzentrationslager, Gefängnisse und Ghettos.
- Leistungen zum Schadensausgleich nach dem **Gesetz über die Bundespolizei** (§ 51 ff. BPolG) sowie Zahlungen auf vergleichbare Aufopferungsansprüche;
- Unterstützungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gemäß § 18 des **Häftlingshilfegesetzes**;

- einmalige Leistungen nach dem **Dopingopfer-Hilfegesetz** vom 24. August 2002 (§ 8 Absatz 2 dieses Gesetzes);
- Leistungen der **Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft** gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. August 2000;
- der **Kinderbetreuungszuschlag** nach § 14b Absatz 1 BAföG (§ 14b Absatz 2 BAföG);
- Leistungen nach dem **Stipendienprogramm-Gesetz** bis zur Höhe von 300 € (§ 5 Absatz 3 StipG);
- **Wohngeld** bei Haushaltsgemeinschaften mit Wohngeldberechtigten; dies ist gemäß § 1 Abs. 4 WoGG nicht als Einkommen der vom Wohngeldbezug ausgeschlossenen sozialhilfeberechtigten Person(en) zu berücksichtigen, da das Wohngeld nur die kopfteiligen Mietaufwendungen des Wohngeldbeziehers und nicht die der/des Leistungsberechtigten nach SGB XII mindert;
- die gemäß § 3 des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz - 3. VermBG) auf Grund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und dergleichen vom Arbeitgeber zu erbringenden **vermögenswirksamen Leistungen**. Die Beträge unterliegen einer mehrjährigen Sperrfrist, nach deren Ablauf sie als Vermögen zu werten sind;
- die **Sparzulage** nach § 12 des 3. VermBG ist zwar Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 SGB XII, bleibt aber, da sie dem Arbeitnehmer tatsächlich nicht zur Verfügung steht, bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt.

4.3. Sonstige Ausnahmen

Weiterhin sind von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen:

- **Versicherungs- und Schadensersatzleistungen für Verluste an geschützten Vermögenswerten**, wenn die Leistungen für Ersatzbeschaffungen verwendet werden (durch Belege nachzuweisen).

5. Bereinigung des Einkommens

Zur Ermittlung des tatsächlich einzusetzenden Einkommens ist das Bruttoeinkommen gem. Ziff. 2. für die Leistungsberechtigten zu bereinigen. Hierzu sind vom Einkommen ausschließlich die in § 82 Abs. 2 SGB XII genannten Positionen abzusetzen.

5.1 Steuern

Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer sowie Kapitalertragssteuer sind vom Einkommen abzusetzen.

5.2 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

Vom Einkommen werden die Pflichtbeiträge der Sozialversicherung abgesetzt, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auf Grund bestehender Versicherungspflicht zu zahlen sind. Bei Selbständigen können Handwerker- oder Unfallversicherungen abgesetzt werden.

5.3 Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen

Beiträge zu Versicherungen werden abgesetzt, wenn sie entweder gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind. Beitragszahlungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen. Eine jährliche Zahlungsweise der Beiträge ist aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

Angemessen sind Versicherungen und hierfür zu leistende Beiträge, wenn sie zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, aber für einen vorausplanenden Bürger, der kein überzogenes Sicherheitsbedürfnis hat, ratsam erscheinen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Versicherung vor oder nach Eintreten der Hilfebedürftigkeit abgeschlossen worden ist.

Für die Frage, ob Beiträge für Haftpflicht-, Ausbildungs-, Hausrat- oder Sterbegeldversicherungen abzusetzen sind, ist entscheidend, dass die aus der Versicherung zur Verfügung stehenden Leistungen für einen sozialhilferechtlich relevanten Bedarf zur Verfügung stehen. Auf keinen Fall darf die abgeschlossene Versicherung der Vermögensbildung dienen, wie etwa eine Aussteuerversicherung.

Für die Versicherungen im Einzelnen gilt:

5.3.1 Kranken- und Pflegeversicherungen

Die Kriterien der Absetzungsfähigkeit im Rahmen der Angemessenheit ergeben sich aus der [Arbeitshilfe zu § 32 SGB XII](#) Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

5.3.2 Haftpflicht-, Hausrat- und ähnliche Versicherungen

Für übrige Versicherungen, etwa Haftpflicht-, Hausrat-, Unfall- und ähnliche Versicherungen (aber z.B. nicht eine Glasbruch-Vers.) gilt, dass diese dem Grunde nach angemessen sind, soweit sie als vernünftige Vorsorge eines Bürgers angesehen werden können. Soweit Beiträge für eine Hausratversicherung dem Grunde nach gem. § 82 SGB XII vom Einkommen (dazu gehört z.B. auch Kindergeld und Wohngeld) abzusetzen sind, kann eine Versicherungssumme von 700 € je Quadratmeter Wohnfläche als Richtwert für die Angemessenheit des Vertrages gelten. Die Absetzung der Beiträge ist jedoch begrenzt auf die Dauer des Wohnens in der jeweils vorhandenen Wohnung. Im Falle eines Umzugs ist die Angemessenheit dem Grunde nach erneut zu überprüfen. Für die Angemessenheit der Höhe nach gilt für die hier genannten Versicherungen, dass diese insgesamt in einer Höhe von 10 % der Monateinkünfte als angemessen gelten können. (Zum Zeitpunkt der Absetzung s. Ziff. 5.3.)

5.3.3 Freiwillige Versicherungen in der gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung

Auch Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge (Riesterrente) sind im Rahmen der Förderung der §§ 79 ff. EStG in Höhe des in § 86 EStG vorgesehenen Mindestbetrages absetzbar.

Der Mindesteigenbeitrag ist der vom Zulagenberechtigten zu zahlende Eigenanteil am Gesamtbeitrag. Er ist notwendig, um Anspruch auf die volle staatliche Förderung zu haben. Die Höhe des Mindesteigenbeitrages hängt ab vom maßgeblichen Vorjahreseinkommen, dem Familienstand und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder. Er berechnet sich aus der Differenz des maßgeblichen Einkommens und dem Zulagenanspruch. Durch die Zulagen (Grund- und Kinderzulagen), auf die ein Anspruch besteht (welche jedoch erst nach Ablauf des Anspruchsjahres auf Antrag gegenüber der zuständigen Stelle an den Berechtigten gezahlt werden), verringert sich der zu leistende Mindesteigenbeitrag. Um die vollen förderfähigen Beträge zu erhalten, müssen 4 v.H. des Jahres-Brutto-Einkommens aus dem vorherigen abgelaufenen Kalenderjahr auf den Vertrag einbezahlt werden.

Berechnungsbeispiel für eine Riester-Rente:

Ehepaar mit zwei Kindern von über 3 Jahren, für die Kindergeldberechtigung besteht; Berechnungsgrundlage ist das Vorjahreseinkommen der Eltern mit angenommenen 24.000 €. Erwerbstätig war nur einer der Ehepartner; der einkommenslose Ehepartner ist mittelbar über den anderen Ehepartner förderberechtigt.

Förderungsberechtigter Betrag, der im laufenden Jahr einzuzahlen ist:

4 % des Vorjahreseinkommens: 960 €
abzüglich Zulage Ehefrau: ./ 175 €
abzüglich Zulage Ehemann: ./ 175 €
abzüglich Zulage erstes Kind ./ 185 € (geb. vor 2008)
abzüglich Zulage zweites Kind ./ 300 € (geb. ab 2008)

Zu leistende Einzahlung hier ges.: 125 € (Mindesteigenbeitrag ganzjährig);

Entsprechend monatlich: 10,42 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, müssen beide Eltern als Riester-Sparer (auch der ansonsten nicht erwerbstätige Ehepartner) stets einen Eigenbeitrag von mindestens 60 Euro im Jahr (also fünf Euro pro Monat) auf ihren Vertrag einzahlen. Insofern müssen sich beide Partner an der Zahlung des Mindesteigenbeitrages beteiligen. Ein Unterschreiten des Mindesteigenbeitrages führt zu einer entsprechenden Kürzung der Zulage.

Das anrechnungsfähige Einkommen verringert sich um die Höhe dieses Eigenbeitrages, sofern die Zahlungen tatsächlich im Rahmen eines entsprechenden Vertrages geleistet werden. Die Zulage für Kinder ab dem Geburtsjahr 2008 beträgt je 300 € pro Jahr. Ab 2018 beträgt die Grundzulage jeweils 175 € (statt zuvor 154 €).

Andere freiwillige Versicherungen zur Alterssicherung sind nur dann sozialhilferechtlich anzuerkennen, wenn aus der Sicht der voraussichtlichen Bedarfszeit Versicherungsaufbau und -erhaltung wirtschaftlich sinnvoll erscheinen und diese Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sind.

Dem Grunde nach angemessen sind Beiträge für freiwillige Versicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer privaten Rentenversicherung, wenn kein Kapitalwahlrecht vereinbart ist und soweit eine andere Alterssicherung (z.B. eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Ruhegehaltsansprüche) nicht vorhanden oder nicht ausreichend ist, um den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Der Höhe nach angemessen sind Beiträge für eine freiwillige Rentenversicherung in dem Umfang, in der entsprechende Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären.

5.3.4 Kfz-Haftpflichtversicherung

Gesetzlich zwar vorgeschrieben, aber grundsätzlich nicht berücksichtigt wird die Haftpflicht für ein Kraftfahrzeug, weil dem Leistungsberechtigten zugemutet werden kann, auf das Halten eines Kraftfahrzeugs zu verzichten. Ausnahmen kommen lediglich dann in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte auf ein Kfz angewiesen ist, z.B. als Schwerbehinderter.

5.3.5 Sterbegeldversicherung

Beiträge für eine Sterbegeldversicherung dürfen auf keinen Fall der Vermögensbildung dienen, also etwa über die eigentlichen Beerdigungskosten hinaus im Falle eines Unfalltodes zusätzliche Leistungen abdecken. Was hierbei unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit berücksichtigungsfähig ist, ergibt sich aus den [Vorgaben zu § 33 SGB XII Beiträge für die Vorsorge](#).

5.3.6 Rechtchutzversicherung

Eine Rechtchutzversicherung kann nicht abgesetzt werden, weil für die Durchsetzung berechtigter Ansprüche Prozesskostenhilfe oder die Beratung durch die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) zur Verfügung steht.

5.3.7 Kapitalbildende Lebensversicherung

Lebensversicherungen, die der Kapitalansammlung dienen, können schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie zu Lasten der Sozialhilfe der Vermögensbildung dienen würden. Zudem ist die Angemessenheit auch dann zu verneinen, wenn die Ansprüche, die durch die Lebensversicherung gesichert werden sollen, anderweitig ausreichend gedeckt sind.

5.3.8 Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen in gemischten Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften

Versicherungsbeiträge werden in „Mischfällen“ bei Leistungsbezug nach dem SGB II/SGB XII vorrangig bei der Person berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhält. Soweit Versicherungsbeiträge im SGB II nach Grund und Höhe anerkannt, jedoch nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden (z.B. mangels ausreichenden Einkommens; z. B. wenn die Beträge höher sind als die Pauschale nach § 6 ALG II-V zum SGB II ([§ 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge](#)), kann der noch nicht abgesetzte Differenzbetrag bei dem Partner geltend gemacht werden, der Leistungen nach dem SGB XII erhält.

5.4 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben

Als notwendige mit der Erzielung von Einkommen verbundene Ausgaben kommen z.B. Fahrtkosten oder Arbeitsmittel in Betracht (s. auch § 3 der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII).

Entstehen bei Renten aus dem Ausland Transferkosten / Gebühren o.ä. Aufwendungen, so sind diese vom Einkommen abzusetzen (nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII), z.B. die Aufwendungen, die mit dem Erlangen von Bescheinigungen, der Einrichtung eines benötigten Kontos sowie der Überweisung der Rente auf ein deutsches Konto verbunden sind. Solche Absetzungen sind auch vom Einkommen möglich, welches nicht Erwerbseinkommen darstellt.

Ist im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit eine Kinderbetreuung erforderlich, sind die notwendigen Ausgaben (das sind Gebühren für eine Kindertagesstätte oder sonstige Betreuungskosten in vergleichbarer Höhe) dementsprechend abzusetzen. Dies betrifft insbesondere Alleinerziehende, kann jedoch im Einzelfall auch gelten, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

5.5 Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge

Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts aufgrund der Kostenzuordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bleiben als Einkommen unberücksichtigt (gem. § 59 Abs. 2 SGB IX).

5.6 Absetzungsbeträge vom Erwerbseinkommen

Der jeweilige Absetzbetrag wird unter Einschluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf Grundlage des durch die Erwerbstätigkeit bzw. die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erzielten und noch nicht nach § 82 Abs. 2 SGB XII bereinigten Einkommens berechnet (s. **Anlage 7**). Grundlage für die Ermittlung des Absetzungsbetrags nach § 82 Abs. 3 und 6 SGB XII ist das unbereinigte Einkommen (das Brutto-Einkommen).

5.6.1 Freibetrag bei HzL nach Kap. 3 und Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII (§ 82 Abs. 3 Satz 1)

Geht ein Leistungsberechtigter der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung einer Tätigkeit nach, aus der ein Einkommen erzielt wird, so ist ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des erzielten Einkommens, maximal jedoch in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, abzusetzen. Darüber hinausgehendes Einkommen ist voll einzusetzen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person geht einer Tätigkeit nach, bei der sie 400 € verdient. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 416 €. 30 Prozent des erzielten Einkommens sind 124,80 €. Diese liegen somit unter 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, einem Betrag von 208 €, und können vom Einkommen abgesetzt werden. Maximal wären danach 208 € absetzbar.

5.6.2 Freibetrag auf WfbM-Entgelt (§ 82 Abs. 3 Satz 2)

Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind von dem Einkommen ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 50 Prozent des übersteigenden Entgelts abzusetzen. Vor dessen Ermittlung ist bei Beschäftigten in einer WfbM von dem unbereinigten Einkommen lediglich das Arbeitsförderungsgeld herauszurechnen (s. Ziff. 5.5). Eine Begrenzung auf einen Höchstbetrag gibt es nicht.

Beispiel: Eine leistungsberechtigte Person erhält für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein Entgelt von 200 €. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 416 €.

WfbM-Entgelt gesamt:	200,00 €	(ohne Arbeitsförderungsgeld, s. 5.5)
davon abzusetzen ist ein Achtel		
des Eckregelsatzes	<u>./.</u>	<u>52,00 €</u>
übersteigendes WfbM-Entgelt:	148,00 €	
davon 50 Prozent	<u>./.</u>	<u>74,00 €</u>
verbleibendes WfbM-Entgelt:	74,00 €	,
insgesamt abzusetzen sind somit	126,00 €	vom WfbM-Entgelt, anzurechnen sind 74 €.

5.6.3 Freibetrag bei Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) bzw. der Hilfe zur Pflege (HzP) (§ 82 Abs. 6)

Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege (nach Kap. 7) erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Dasselbe gilt für Beziehende von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (nach Kap. 6). Letztere Regelung ist jedoch befristet bis zum 31. Dezember 2019. Darüber hinaus gehendes Einkommen ist voll einzusetzen.

Die Freibeträge nach Ziff. 5.6.1 und 5.6.3 können nicht nebeneinander zur Anwendung kommen. Für Personen, die die Voraussetzungen für beide vorstehende Regelungen erfüllen, findet die jeweils im Einzelfall für den Leistungsberechtigten günstigere Regelung Anwendung.

5.7 Freibetrag für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge (§ 82 Abs. 4 und 5 SGB XII)

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (nach Kap. 3) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach Kap. 4) gibt es einen Freibetrag für Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge (AV). Dieser Freibetrag gilt für die Summe der Einkünfte aus jedem monatlich bis zum Lebensende ausgezahlten Einkommen, auf das die leistungsberechtigte Person neben der gesetzlichen Pflichtversicherung auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat.

5.7.1 Altersvorsorge-Einkünfte freiwilliger Art

Der Freibetrag gilt nicht nur für Maßnahmen betrieblicher Altersversorgung, sondern auch für laufende Zahlungen aus zusätzlicher freiwilliger AV folgender Art:

§ 82 Abs. 5 Satz 2 SGB XII	Bezeichnung der freiwilligen Altersvorsorge (AV)
Nr. 1	Betriebl. Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (z.B. Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds u.a.)
Nr. 2	Zertifizierte AV-Verträge (sog. Riester-Rente)
Nr. 3	Zertifizierter Basis-Renten-Vertr. (sog. Rürup-Rente)

Außerdem gibt es zusätzliche AV als Teil der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV): freiwillige Rentenbeträge, die über den Träger der gesetzlichen Rente erzielt werden. Zur Ermittlung der freiwilligen Anteile einer Rente der GRV ist eine Auskunft vom Träger der Rentenversicherung einzuholen (Vordruck dazu: s. Anlage 8).

Umfasst vom Freibetrag sind auch folgende Ansprüche bei der GRV	
Ansprüche, die auf freiwilliger Basis von einem verstorbenen Versicherten erworben worden sind und über eine Witwen-/Witwerrente der/dem Anspruchsberechtigten zu Gute kommen;	
Alle auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV),	
insbesondere	nach §§ 7, 232 SGB VI sowie Nachzahlungsvorschriften;

Ansprüche	auf freiwilligen Zahlungen nach §§ 187, 187a SGB VI (z.B. Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen);
	auf Höherversicherungsbeiträge (bis Ende 1997).

5.7.2 Ermittlung der Höhe des Freibetrags

Für Einkünfte aus freiwilliger AV gilt ein Freibetrag bis zur Höhe von 100 € in tatsächlicher Höhe. Eine Anrechnung erfolgt erst, wenn die Einkünfte den Betrag übersteigen. Höhe des Einkommens-Freibetrags in tabellarischer Darstellung:

Freibetrag für zusätzliche freiwillige Altersvorsorge	Freibetrag (€) bzw. Quote	Erläuterung
Sockelbetrag	frei bleiben zunächst bis zu 100,- € monatlich	bis zu 100,- € in Höhe des tatsächlichen Betrags
über Sockelbetrag hinaus	30% des übersteigenden Betrags	dynamisch
Begrenzung auf einen Höchstbetrag von	max. 50% der RBS 1	max. 208,- € (2018)

Werden bis zu 12 Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den die Auszahlung erfolgte. Diese spezialgesetzliche Regelung (nach § 82 Abs. 5 SGB XII) geht der allgemeinen Regelung zu einmaligen Einnahmen (nach § 82 Abs. 7 SGB XII) vor.

Beispiele:

- a) Eine zusätzliche Altersvorsorge wird in Höhe von 55 € pro Monat gezahlt. Diese Einkünfte liegen unterhalb des Sockelbetrags von 100 € und bleiben vollständig anrechnungsfrei.
- b) Die Mitteilung über eine zusätzlichen Altersvorsorge (z.B. Betriebs- oder Riester-Rente) weist eine laufende monatliche Zahlung von 200 € aus. Davon bleiben die ersten 100 € frei sowie weitere 30% von den übersteigenden 100 €.

Insgesamt bleiben $100 + 30 = 130$ € ohne Anrechnung, während die restlichen 70 € auf die Hilfe angerechnet werden.

Textbausteine zur Ergänzung von Leistungsbescheiden (Freibetrag bzw. Anrechnung): s. Anlage 9.

5.7.3 Ermittlung freiwilliger Anteile aus Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung

Für zusätzliche freiwillige Rentenansprüche, die über den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erworben wurden, ist zunächst eine entsprechende Auskunft bei der GRV einzuholen. Die Träger der GRV nehmen die entsprechende Berechnung vor und weisen auf Anfrage den freiwillig erworbenen Anteil und den Bruttozahlbetrag der deutschen gesetzlichen Rente zur Berechnung des Freibetrags aus. Muster-Vordruck für die Anfrage des TrSH an den Träger der RV: s. Anlage 8.

Der Anteil der gesetzlichen Rente, der auf freiwilliger Basis erworben wurde, ergibt sich aus dem Verhältnis der Entgeltpunkte aus freiwilligen Beiträgen zu den Gesamtentgeltpunkten der Rente.

Beispiel einer Mitteilung der GRV über freiwillige Anteile einer gesetzlichen Rente und zur Berechnung bei einer künftigen Rentensteigerung:

Beispiel:

Monatliche Rente zum 1. Juli 2017: 1.000,00 Euro

Anteil aufgrund freiwilliger Vorsorge: 5 % = 50,00 Euro (5 % von 1.000,00 Euro)

Monatliche Rente zum 1. Juli 2018: 1.050,00 Euro

Berechnung zum 1. Juli 2018:

5 % von 1.050,00 Euro = 52,50 Euro

Falls es darüber hinaus Ansprüche auf Höherversicherung gibt, werden diese separat vom RV-Träger so ausgewiesen:

Der statische Betrag aus der Höherversicherung von xx,xx Euro verändert sich aufgrund der Renten-anpassung nicht und ist zu dem ermittelten neuen Betrag zu addieren.

Anpassung des Freibetrages bei künftigen Rentensteigerungen

Liegt die Antwort des Rentenversicherungs-Trägers über freiwillige Anteile einer gesetzlichen Rente vor, so ist dieser Faktor für eine Anpassung bei künftigen Rentensteigerungen festzuhalten und im Fall zu hinterlegen (z.B. „Anteil der freiwilligen Zahlung = x,xx % als Teilbetrag der gesetzlichen Rentenzahlung“).

Bei Anpassung der Rente (WVL jährlich zum 1. Juli) kann der Träger der Grundsicherung den von der DRV mitgeteilten Verhältniswert (als Prozent-Angabe) auf die angepasste Rente anwenden. Eine erneute Einschaltung der RV-Träger anlässlich der jährlichen Rentenanpassung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Rentenanteile aus Höherversicherungsbeiträgen werden gesondert ausgewiesen; diese Rentenleistungen verändern sich im Zeitablauf nicht. Sie sind dem o.g. errechneten Freibetrag hinzuzurechnen.

5.8 Generelle Härteklauseel

Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kann in begründeten Fällen ein anderer als in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII festgelegter Betrag (s. Ziff. 5.6) vom Einkommen abgesetzt werden.

Begründete Fälle können zum Beispiel sein:

- Einkommen, das der erwerbstätige Partner eines Leistungsberechtigten erzielt, der aber selbst keine SGB XII- oder SGB II-Leistungen erhält (s. Ziff. 3.7);
- Ferienjob eines Schülers.

Hingegen gilt für Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) grundsätzlich die allgemeine Freibetragsregelung, wonach 30% des BFD-Taschengeldes abgesetzt werden können. Nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kann in begründeten Fällen aber auch ein anderer Betrag abgesetzt werden; dies bedarf einer Einzelfallprüfung. § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit) findet dagegen keine Anwendung.

5.9 Freibetrag auf Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

Anrechnungsfrei bleiben Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu einer Höhe von 200 € im Monat („Übungsleiterpauschale“). Dies sind insbesondere pauschale Abgeltungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Dozent oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten sowie nebenberufliche Pflegetätigkeit. Die Entschädigung bleibt nur dann anrechnungsfrei, wenn sie

- als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen gezahlt wird (z.B. für Wahlhelfer, ehrenamtliche Richter/Schöffen, kommunale Mandatsträger, Mitglieder von Feuerwehr oder THW) oder
- wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer gemeinnützigen Organisation (z.B. Sportverein) oder juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Universität, VHS) erfolgt.

Übersteigt die gezahlte Aufwandsentschädigung den genannten monatlichen Betrag, ist der übersteigende Teil nach § 82 Abs. 3 Satz 1 bzw. 2 SGB XII anzurechnen, soweit nicht entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden (Fahrtkosten, Materialien o.ä.). Dabei sind Aufwendungen zunächst aus der Pauschale zu bestreiten; reicht diese nicht aus, kann der darüber hinaus gehende nachgewiesene Betrag berücksichtigt werden.

Solche Einkünfte für ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Höchstbeträge für Erwerbseinkommen anzurechnen. Der Freibetrag („Übungsleiterpauschale“) gilt nicht kumulativ zu den Absetzbeträgen nach § 82 Abs. 3 (s. Ziff. 5.6.1) und Abs. 6 (s. Ziff. 5.6.3), sondern reduziert die Erwerbstätigen-Freibeträge entsprechend.

Beispiel:

Hat ein Leistungsberechtigter Einkünfte von 100 € aus ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann er zusätzlich noch einen Absetzbetrag für Erwerbstätigkeit bis zu einer Höhe von 50% der Regelbedarfsstufe 1 (s. Ziff. 5.6.1) abzüglich der bereits in Anspruch genommenen 100 € für die ehrenamtliche Tätigkeit in Anspruch nehmen.

6. Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, § 83 SGB XII

Zweckbestimmte Leistungen sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen der Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dienen. Die Anwendung des § 83 Abs. 1 SGB XII setzt voraus, dass eine nachfragende Person eine Leistung

- auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift und
- zu einem aus dieser Vorschrift ersichtlichen Zweck erhält.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Der Zweck muss sich eindeutig aus der Vorschrift bzw. aus den Voraussetzungen für die jeweilige Leistung ergeben, wenn auch nicht unbedingt aus dem Wortlaut direkt. Es genügt aber nicht, wenn er nur im Wege der Auslegung gewonnen werden kann; es kann sich aber z.B. aus der Umschreibung des Tatbestands ein Zweck ergeben.

Ist die betreffende Leistung zweckbestimmt und ganz oder teilweise zweckidentisch mit dem Bedarf oder einzelnen Bestandteilen des Bedarfs, der durch die Sozialhilfe zu decken ist, so ist die Leistung in entsprechendem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.

6.1 Zweckbestimmte Leistungen

Beispiele für zweckbestimmte Leistungen, die in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- **Aufwandsentschädigungen** (nur für den genau genannten Zweck anrechnungsfrei, z.B. Fahrkosten, Sitzungsgeld, ansonsten anzurechnendes Einkommen).
- Beihilfen im öffentlichen Dienst für Beamte und Versorgungsempfänger.
- Blindengeld nach den Landesblindengesetzen.
- **Ausbildungsförderung nach dem BAföG** und vergleichbare Leistungen sind Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII und hinsichtlich des Teils, der auf die Ausbildungskosten entfällt, eine zweckbestimmte Leistung nach § 83 SGB XII. Sozialhilferechtlich ist der nicht zweckbestimmte Teil der Leistung bei der auszubildenden Person als Einkommen anzusetzen. Soweit die tatsächlichen Ausbildungskosten nicht zu ermitteln sind, können sie in Höhe von 20% der gesamten BAföG-Leistung pauschaliert werden.
- **Ausbildungsgeld in WfbM** nach § 125 SGB III.
- **Kindertagespflege**: Ist eine Pflegeperson oder ein Pflegeelternteil Leistungsberechtigter, soll bei Kindertagespflege und Vollzeitpflege die für den erzieherischen Einsatz nach §§ 23, 39, 33 SGB VIII erbrachte Geldleistung (Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson bzw. Kosten der Erziehung) für das erste und zweite Pflegekind in voller Höhe und für das dritte Pflegekind zu 25 % nicht als Einkommen angerechnet werden. Beiträge zur Unfallversicherung und zur Altersvorsorge, die der Jugendhilfeträger übernimmt, sind zweckbestimmte Leistungen.
- **Pflegeversicherungs-Leistungen** nach dem SGB XI; Ausnahme: Spezialregelungen zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XI. **Pflegegeld**, das nach §§ 37 und 123 SGB XI sowie nach § 64 SGB XII geleistet und von dem Pflegebedürftigen an die Pflegeperson weitergegeben wird, soll nicht als Einkommen angerechnet werden.
- **Vermögenswirksame Leistungen**: zweckbestimmt in Höhe des Arbeitgeberanteils.
- Erhöhte Anteile der **Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr**: In den ersten drei Monaten, die dem Sterbemonat des Ehepartners folgen, bezieht der hinterbliebene Ehepartner eine Rente in ungekürzter Höhe der Altersrente des verstorbenen Ehegatten (unabhängig davon, ob Anspruch auf eine kleine oder große Witwenrente besteht). Bei dieser Hinterbliebenenrente für das Sterbevierteljahr wird der Teilbetrag, der über die dauerhafte Hinterbliebenenrente hinausgeht („Sterbevierteljahres-Bonus“), auf Leistungen nach dem SGB XII nicht angerechnet (auch nicht auf Bestattungskosten). Stets anzurechnen ist die Hinterbliebenenrente in der Höhe, in der sie dauerhaft ab dem 4. Monat nach dem Sterbefall gezahlt wird (vgl. Ziff. 6.2).
- Geldleistungen aus der **Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr** e.V. in vollem Umfang.
- **Ghetto-Renten** nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) in vollem Umfang. Dieser geschützte Entschädigungscharakter gilt auch im Falle einer hieraus geleisteten Hinterbliebenenrente (der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode, sondern besteht für Hinterbliebene fort).
- Entschädigungsleistungen nach dem Gesetz über die **Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** (StrEG), die nicht zum Ausgleich eines Vermögensschadens gezahlt werden, als sog. immaterielle Entschädigung. Hingegen ist die Entschädigungsleistung für durch die

Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschäden (meist Verdienstaussfall) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung regelmäßig als Einkommen anzurechnen.

6.2 Nicht zweckbestimmte Leistungen

Nicht zweckbestimmt und damit als Einkommen zu berücksichtigen sind:

- Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
- Elterngeld nach dem BEEG (ausgenommen Beträge, die aufgrund vorheriger Erwerbstätigkeit gezahlt werden, vgl. Ziff. 4.2),
- Mutterschaftsgeld (vgl. Ziff. 4.2 im Zusammenhang mit Elterngeld),
- Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG,
- Übergangsgeld des gesetzl. Rentenversicherungsträgers,
- Unterhaltsvorschussleistungen (Einkommen des leistungsberechtigten Kindes),
- Verletztengeld (nach §§ 45 ff. SGB VII),
- Verletztenrente aus der gesetzl. Unfallversicherung (SGB VII),
- Hinterbliebenenrente in Höhe der dauerhaften Auszahlung (kleine und große Witwenrente mit Ausnahme des „Sterbevierteljahres-Bonus“, vgl. Ziff. 6.1),
- Rückerstattung individueller Krankenversicherungs-Beiträge durch Krankenkassen,
- Russische Renten / Arbeitsrente in Gebieten des hohen Nordens.

6.3 Schmerzensgeld

Als materieller Ausgleich für den zugefügten immateriellen Schaden und zur Genugtuung für erlittenes Unrecht dient das Schmerzensgeld anderen Zwecken als die Sozialhilfe und bleibt anrechnungsfrei. Bei einem gerichtlichen Urteil wird aus den Urteilsgründen regelmäßig erkennbar sein, welcher Teil der Entschädigung sich auf den immateriellen Schaden bezieht. Bei Vergleichen ist die rechtliche Bewertung schwieriger. Da in Vergleichen oder freiwilligen Zahlungen oft nicht zwischen dem Schmerzensgeld oder sonstigen Schäden unterschieden wird, ist im Einzelfall zu ermitteln, welcher Betrag als billige Entschädigung i. S. d. § 253 Abs. 2 BGB zu gelten hat. Lassen sich im Einzelfall Anteile für Schmerzensgeld und sonstige Schäden mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln, kann die gesamte Zahlung als Schmerzensgeld bewertet werden, sofern festgestellt werden kann, dass zumindest ein Teil als Schmerzensgeld gezahlt wird.

Unerheblich ist, ob das Schmerzensgeld als einmalige Entschädigung (Abfindung) oder als regelmäßige monatliche Leistung gezahlt wird, wobei Entschädigungen in Form einmaliger Zahlungen nur im Monat des Zuflusses nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, sie wachsen im darauf folgenden Monat dem Vermögen zu, das nur wegen Vorliegen besonderer Härte gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII geschützt sein könnte. **Zinserträge** aus angespartem Schmerzensgeld oder Kapitalabfindungen sind Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII und auf die Sozialhilfe anzurechnen.

7. Zuwendungen nach § 84 SGB XII

Einkünfte sind daraufhin zu prüfen, ob sie eine Privilegierung des Einkommens im Sinne von § 84 SGB XII darstellen. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege werden danach nicht als Einkommen angerechnet, soweit die Lage des Leistungsberechtigten durch die Zuwendung nicht so günstig beeinflusst wird, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre (vgl. Ziff. 7.3.).

7.1 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (§ 84 Abs. 1 SGB XII)

Eine Zuwendung im Sinne des § 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XII liegt vor, wenn sie die Leistung der Sozialhilfe zum Wohle des Leistungsberechtigten ergänzt und nicht als Gegenleistung eines Austauschvertrages erbracht wird. Eine Zuwendung ist eine freiwillige Leistung, deren Zahlung nicht im Zusammenhang mit einer Gegen- oder Vorleistung steht. KEINE Zuwendungen sind daher aus einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stammende Einnahmen unabhängig von deren Bezeichnung (z.B. Prämie, Sonderzuwendung).

Zur Freien Wohlfahrtspflege gehören die Spitzenverbände und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie sonstige Stellen der freien Wohlfahrtspflege. Von dort empfangene Zuwendungen werden ganz oder teilweise nicht als Einkommen angerechnet.

Um die Höhe der Anrechnungsfreiheit im Einzelfall festlegen zu können, ist zu prüfen, ob die konkrete Sozialhilfe von den zusätzlichen Leistungen so überlagert wird, dass sie ungerechtfertigt erscheint.

Dazu sind Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung zu betrachten. Zusammen mit der wirtschaftlichen und persönlichen Lage des Leistungsberechtigten muss abgewogen werden, in welchem Umfang die Zuwendung anrechnungsfrei bleiben kann (vgl. Ziff. 7.3). Insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ist in die Prüfung einzubeziehen.

Beispiele für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und ihre Berücksichtigung:

- Sogenannte **Motivationszuwendungen** der freien Wohlfahrtspflege (z.B. für die Teilnahme an einem Arbeitstraining): abhängig vom Einzelfall. Neben der Höhe ist die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium. Mindestens bis zur Höhe eines Achtels der Regelbedarfsstufe 1 ist diese Zuwendung in jedem Fall vollständig freizulassen. Die Prüfung im Einzelfall ist als Grundsatzentscheidung pro Person und Maßnahme vorzunehmen. Kriterien, die für eine Nicht-Anrechnung sprechen, sind z.B., ob
 - die Maßnahme der Rehabilitation, Therapie oder sozialen Eingliederung dient;
 - der Anreiz zur Teilnahme verloren gehen würde, wenn die Zahlung als Einkommen angerechnet wird;
 - die Zuwendung nur in Ergänzung, also zusätzlich, zur den laufenden Bedarf deckenden Sozialhilfe erbracht werden soll.

- **Zuwendungen für Schwangere:** Zuwendungen, die sich auf Geld- oder Sachleistungen bei Schwangerschaft und Geburt beziehen, bleiben vollständig außer Betracht.

Bevor eine Zuwendung als Einkommen berücksichtigt wird, ist die Stelle, die die Zuwendung gewährt, zu unterrichten.

7.2 Zuwendungen anderer (§ 84 Abs. 2 SGB XII)

Zuwendungen von anderen Personen oder Stellen als der freien Wohlfahrtspflege sind grundsätzlich als Einkommen nach § 82 SGB XII zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch nicht als Einkommen angerechnet werden, wenn sie freiwillig, d.h. ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung, geleistet werden und die Anrechnung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde. Liegt der Zuwendung also eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung zugrunde, handelt es sich um Einkommen. Zur Höhe der Zuwendungen vgl. Ziff. 7.3.

Eine **rechtliche Verpflichtung** kann sich aus Gesetz (z.B. gesetzliche Unterhaltsverpflichtung) oder Vertrag (z.B. Unterhaltsvergleich) ergeben.

Ob eine **sittliche Verpflichtung** zur Leistung besteht, ist nach der allgemeinen Anschauung und den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Sie setzt eine enge persönliche Beziehung zwischen dem Leistenden und dem Empfänger voraus. Unterhaltsleistungen nicht unterhaltspflichtiger Verwandter oder Verschwägerter sind grundsätzlich als Leistungen anzusehen, die aufgrund einer sittlichen Verpflichtung erbracht werden. Ist nicht eindeutig festzustellen, ob eine Leistung aufgrund einer sittlichen Verpflichtung erbracht wird, ist sie als freiwillige Leistung anzusehen.

Das Vorliegen einer **besonderen Härte** kann sich nur aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, wobei z.B. durch Hinzutreten atypischer Umstände der Einsatz des Einkommens als übermäßig hart, d.h. als nicht zumutbar oder als in hohem Maße unbillig erscheint. Um die Zielsetzung der gesetzlichen Regelung nicht zu unterlaufen, ist der Begriff der **besonderen Härte** nicht zu eng auszulegen. So kommt das Vorliegen einer besonderen Härte in Frage, wenn die Zuwendung erkennbar ergänzend zur Sozialhilfe bestimmt ist und etwa bei einer Anrechnung voraussichtlich unterbleiben würde. Wird keine besondere Härte festgestellt, kann die Zuwendung vollständig oder teilweise als Einkommen berücksichtigt werden.

Beispiel: Eine private Stiftung zahlt für einen lebensrettenden Einsatz des Leistungsberechtigten, der sich dabei selbst in Gefahr gebracht hat, eine geringe Anerkennung. In diesem besonderen Fall wäre eine Berücksichtigung als Einkommen als besondere Härte zu qualifizieren und damit unbillig.

Anrechnungsfrei ist die jeweils gesamte Höhe der Leistungen von folgenden Zuwendungsgebern:

- Hamburger Stiftung „Hilfe für NS-Verfolgte“,
- Deutsche Künstlerhilfe des Bundespräsidenten,
- Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht-jüdischen Glaubens (HNG-Fonds),
- Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung,
- Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Richtlinien),
- Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“,
- Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“,
- Leistungen der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“,
- Zuwendungen, die eine Pflegeperson von einem Pflegebedürftigen erhält, bleiben außer Betracht, soweit der Rahmen der vorstehenden Ausführungen eingehalten wird. Wird die Pflege jedoch innerhalb der Familie von unterhaltspflichtigen Angehörigen durchgeführt, bleibt die Zuwendung in voller Höhe frei.

Weitere Beispiele für Zuwendungsgeber, deren Leistungen stets im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu behandeln sind, sind Geldleistungen der/des:

- Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte,
- Solidarfonds Altersversorgung im Bund der Freien Waldorfschulen.

7.3 Höhe der Zuwendungsbeträge

Die Lage der leistungsberechtigten Person darf durch die Zuwendung nicht so günstig beeinflusst werden, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Dies ist regelhaft nicht anzunehmen, soweit folgende Beträge nicht überschritten werden:

- bei laufenden Geldleistungen außerhalb von Einrichtungen in der Regel ein Betrag bis zur Hälfte der für die leistungsberechtigte Person maßgeblichen Regelbedarfsstufe;
- bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ein Betrag bis zur Höhe des Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII.

C. Berichtswesen

Die in dieser Fachanweisung erläuterten Grundlagen der Einkommensberücksichtigung sind Teil der Bedarfsberechnung im Dritten und Vierten Kapitel SGB XII. Ein regelhaftes Berichtswesen ist in diesem Zusammenhang obsolet, die Ergebnisse der Leistungsbewilligungen finden sich in den Berichtswesen der jeweiligen Hilfen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII. Spezifische Auswertungen zu strukturellen Erläuterungen einzelner Einkommensarten sind im Rahmen von Auswertungen im Data-Warehouse (DWH) oder ggf. durch Sonderauswertungen im Bewilligungsverfahren möglich.

D. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 01.05.2018 in Kraft und ersetzt die Arbeitshilfe zu §§ 82-84 SGB XII vom 01.08.2016. Sie tritt außer Kraft am 30.04.2023.

E. Anlagen

- Anlage 1 Vorrang der Leistungen nach dem BVG
- Anlage 2 Ermittlung des Einkommens / Ablaufdiagramm
- Anlage 3 Russische Renten
- Anlage 4 Antrag Abzweigung Kindergeld (Muster)
- Anlage 5 Einkommensberechnung SGB II / Schema
- Anlage 6 Einkommensberechnung SGB II / Berechnungsbeispiel
- Anlage 7 Freibeträge Erwerbseinkommen SGB II / SGB XII
- Anlage 8 Musterschreiben an RV-Träger zu freiwilligen RV-Anteilen
- Anlage 9 Textbausteine zum Freibetrag freiwillige Altersvorsorge